



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

01.07.1997 - Drucksache 14/718

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 6. Juni 1997**Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studentenausschusses/Studentinnenausschusses (AStA) der Universität Bremen**

Der Senat wird um Auskunft gebeten:

1. Zu welchen Haushaltsjahren hat der Rektor der Universität Bremen nach Kenntnis des Senats bisher der Entlastung zur Wirtschaftsführung des AStA durch den Studierendenrat gemäß § 47 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) seine Zustimmung gegeben?
2. Welche Kenntnisse hat der Senat über Beanstandungen an der Wirtschaftsführung des AStA, und in welchem Umfang wurden gegebenenfalls Mittel zweckentfremdet ausgegeben?
 - 3.1 Wurde trotz Beanstandungen Entlastung erteilt, und wenn ja, warum und mit welchen Auflagen?
 - 3.2 Wenn Entlastung (noch) nicht erteilt wurde, für welche Haushaltsjahre gilt dieses, und welche Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt?
4. Wie, von wem und mit welchem Ergebnis wurden die Vorwürfe gegen den AStA überprüft?
5. Wurde aufgrund der erhobenen Beanstandungen ein externes Gutachten durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Überprüfung der Wirtschaftsführung des AStA in Auftrag gegeben?
 - 5.1 Wenn ja, welche Beanstandungen oder vermuteten Unregelmäßigkeiten haben dazu geführt, und welche Ergebnisse liegen eventuell bereits vor?
 - 5.2 Wenn nein, warum nicht, und welche anderen Maßnahmen sind eventuell beabsichtigt?

Mull, Röwekamp, Neumeyer und Fraktion der CDU

Dazu

Antwort des Senats vom 1. Juli 1997**Zu 1.:**

Gemäß § 45 Abs. 1 BremHG ist die Studentenschaft eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung, deren Organ neben dem Studentenrat der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) ist. Im Hinblick auf die Wirtschaftsführung des AStA ist in § 47 Abs. 4 BremHG vorgesehen, daß diese am Ende eines jeden Wintersemesters zu prüfen ist. Der Rektor ist gemäß § 47 Abs. 4 Satz 5 BremHG über das Ergebnis dieser Prüfung lediglich zu unterrichten. Die Entscheidung über die Entlastung des AStA nach erfolgter Wirtschaftsprüfung trifft der Studentenrat. Der Rektor wirkt an dieser Entscheidung nur insoweit mit, als die Entlastung seiner Zustimmung bedarf.

Der Entlastung zur Wirtschaftsführung des AStA hat der Rektor der Universität letztmalig für das Haushaltsjahr 1991/92 seine Zustimmung gegeben.

Zu 2.:

Beanstandungen an der Wirtschaftsführung des AStA sind zum einen erhoben worden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES, die das Haushaltsjahr 1992/93 der Studentenschaft geprüft hat. Darüber hinaus liegen Beanstandungen oppositioneller Gruppen und Studentenvertreter vor. Ob und in welchem Umfang Studentenschaftsgelder zweckentfremdet ausgegeben worden sind, steht derzeit noch nicht fest. Der Schluß, daß Studentenschaftsbeiträge zweckentfremdet ausgegeben worden sind, ist bislang lediglich eine Behauptung, die von keiner Stelle rechtlich verbindlich entschieden worden ist. Insbesondere hat der Rektor durch die Nichterteilung der Zustimmung zu den Entlastungsentscheidungen mehrerer Jahre keine Entscheidung in dieser Frage getroffen. Die Frage liegt dem Verwaltungsgericht Bremen derzeit zur Klärung vor. Dessen Beschluß muß abgewartet werden, um nicht zu einer unterschiedlichen Beurteilung gleicher Sachverhalte zu gelangen.

Zu 3.1:

Es wird verwiesen auf die Antworten zu Fragen 1 und 2.

Zu 3.2:

Die Zustimmung zur Entlastung ist bisher nicht erteilt worden für die Haushaltsjahre 1992/93, 1993/94, 1994/95 und 1995/96. Die Zustimmung konnte nicht erteilt werden, weil Beanstandungen vorliegen, die noch nicht ausgeräumt worden sind.

Zu 4.:

Die Vorwürfe gegen den AStA wurden zunächst von den Kontrollgremien der Studentenschaft (Finanzprüfungskommission und Studentenrat) sowie derzeit innerhalb der Universitätsverwaltung durch die Rechtsstelle und das Haushaltsdezernat geprüft.

Zu 5.:

Aufgrund der erhobenen Beanstandungen wurde für das Haushaltsjahr 1992/93 das Wirtschaftsprüfungsunternehmen FIDES mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Darüber hinaus hat der Studentenrat für die Prüfung des Haushaltsjahres 1996/97 gemäß § 47 Abs. 4 BremHG ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt.

Zu 5.1:

Grundlage für die Beauftragung der Firma FIDES war der Bericht der zum damaligen Zeitpunkt eingesetzten Finanzprüfungskommission, der Anlaß zu der Vermutung gab, daß strafrechtlich relevante Unregelmäßigkeiten vorlagen. Aufgrund des Berichtes der Fa. FIDES wurden wegen der erhobenen Vorwürfe Rückzahlungsforderungen an Mitglieder des damaligen AStA gestellt, die mittlerweile befriedigt worden sind.

Zu 5.2:

Entfällt.